

Satzung des KUNSTRAUM TOSTERGLOPE e.V.

(in der geänderten Fassung durch Mitgliederbeschluß vom 10. Oktober 2003)



§ 1 Name und Sitz

- 1) der Verein führt den Namen „KUNSTRAUM TOSTERGLOPE e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Tosterglope.
- 3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu werden Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Kinder- und Jugendfreizeiten und -Kurse, Vorträge und Diskussionen veranstaltet. Der Verein führt ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- 4) Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Beschlüsse das Vereinsvermögen betreffend. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder der beiden hat Alleinvertretungsrecht.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1.1. eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Künstler bis zu 50% ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur zum Zweck der Förderung künstlerischen Schaffens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.